



SATZUNG

Schwimmverein Neviges e.V.

VEREINSSATZUNG

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Schwimmverein Neviges e.V. mit Sitz in 42553 Velbert (Neviges), gegründet am 28.10.1974, eingetragen im ortszuständigen Vereinsregister beim Amtsgericht Velbert unter der Reg.-Nr. YR 603 am 27.03.1975, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mitglieder und Gruppenleiter handeln Ehrenamtlich.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Verfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Jugend.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 7

Für die Rechte und Pflichten aller Mitglieder sind die Satzungen maßgebend. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktive und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder üben im Vereinsleben das aktive Wahlrecht aus. Zur Jugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Während der Zugehörigkeit zur Jugend ruht das aktive Vereinswahlrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.

Mit der Anmeldung im Verein wird die Satzung anerkannt.

§ 8

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages und endet mit dem Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Eine Kündigung kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 31.11. des Jahres vorliegen und das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sein. Alle durch den Verein ausgehändigten Unterlagen und Trainingsgeräte sind bei Austritt zurückzugeben.

§ 9

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhafter Handlung.

§ 10

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen stehen dieselben Rechte wie passiven Mitgliedern zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstands gewählt. Voraussetzung für die Ehrenmitgliedschaft ist eine mindestens 10-jährige Vereinszugehörigkeit.

Die Höhe der Jahresbeiträge für aktive und passive Mitglieder wird durch den Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgelegt.

III. Versammlungen und Vereinsorgane

§ 11

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung muss am Anfang eines jeden Jahres stattfinden. Den Mitgliedern ist die Einladung 14 Tage vorher bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe kann durch eine schriftliche Einladung (per Email oder postalisch) oder durch Aushang im Vereinseigenen Schaukasten im Schwimmbad (Panoramabad - Wiesenweg 60, 42553 Velbert), ergänzend durch Veröffentlichung auf der Homepage erfolgen. Die Einladung muss die nachstehenden Punkte der Tagesordnung wie folgt enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht des Kassenwartes,
- c) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes,
- d) Entlastung des Vorstandes, evtl. Ergänzungs- bzw. Neuwahlen,
- e) Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen. Zu einer solchen Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn die beiden Kassenprüfer oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die in diesem Antragen verlangten Verhandlungspunkte sind auf die Tagesordnung zu setzen. Die Einladung und Beschlussfassung erfolgt in diesem Falle nach Form der ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 13

Der Vorstand arbeitet:

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart,
 - dem Geschäftsführer
- sowie deren Stellvertreter.

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem technischen Leiter,
- den Ressortleitern für Jugendsport, Wettkampfsport, Öffentlichkeitsarbeit, Sozialarbeit und deren Stellvertreter.

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein zu vertreten.

Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des §11 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Er ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) Aufnahmen, Ausschluss von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7) Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 15

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung selbstständig.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 16

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 18

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 19

Änderungen der Satzung können nur dann beschlossen werden, wenn in der Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung ausdrücklich enthalten war. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das für den Vereinssitz zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 20 Verbandsmitgliedschaften

1) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Velbert und den übergeordneten Verbänden der Fachverbände, sowie dem Schwimmverband Rhein Wupper.

2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des SSB nach Absatz 1 als verbindlich an.

Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied der dem Fachverband zugehörenden Abteilung verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.

3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Gesamtvorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 21 Vereinsordnungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

a) Finanzordnung

c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.

Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren, sobald mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu dieser Angelegenheit einberufenen Mitgliederversammlung verhandelt werden. Ein Beschluss zur Auflösung kann dabei nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit gefasst werden, vorausgesetzt, dass mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in der Versammlung anwesend sind. Die Einberufung dieser besonderen Mitgliederversammlung muss den Vorschriften des §11 dieser Satzung über das Verfahren der Einberufung entsprechen. Kann in dieser Versammlung ein rechtskräftiger Beschluss nicht gefasst werden, so ist die Einberufung einer neuen Versammlung, gleichfalls unter der Wahrung des §11, erforderlich. Diese Versammlung kann mit Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen rechtskräftigen Beschluss herbeiführen.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ... beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Velbert - Neviges, den 15.04.2015